



Steuerliche Neuheiten

■ **Finanzielle Vergünstigungen für Arbeitnehmer (Beiträge für die Pensions- und Lebensversicherung)**

Ab dem 1.1.2007 erwarten den Arbeitgeber neue Abgaben aus den sog. finanziellen Vergünstigungen, durch die sie über längere Zeit ihre Arbeitnehmer prämiert und motiviert haben. Die neue Regelung zur Berechnung der Bemessungsgrundlagen für die Zwecke des Gesetzes über den Versicherungsbeitrag zur allgemeinen Krankenversicherung und des Gesetzes über den Sozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik betrifft auch die Renten- und Lebensversicherung, aus denen Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge abgeführt werden, dies jedoch nur bei Beiträgen von mehr als 12 TCZK jährlich.

■ **Novelle des Einkommensteuergesetzes**

wirksam ab dem 1.1.2007

Das Einkommensteuergesetz wurde in diesem Jahr bereits mehrfach novelliert. Von den wichtigsten Änderungen nennen wir z. B. das Ehegattensplitting und die Vereinheitlichung der Aufsicht über den Finanzmarkt. Weitere Änderungen hat dieses Gesetz im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Krankengeldversicherung oder des Gesetzes über die Rückstellungen erfahren. Nicht zuletzt wurde das Einkommensteuergesetz aufgrund des neuen Arbeitsgesetzbuches novelliert, das zum 1.1.2007 in Kraft treten soll, und über das wir Sie bereits in der vergangenen Ausgabe der News informiert haben.

Die neue rechtliche Regelung des Einkommensteuergesetzes ist daher mit den Neuigkeiten im neuen Arbeitsgesetzbuch eng verbunden. Ab dem 1.1.2007 werden die den Arbeitnehmern bereitgestellten „Arbeitsmittel“ von der Besteuerung ausgenommen (Arbeitsschuhe, Schutzgetränke). Da es das neue Arbeitsgesetzbuch ab dem neuen Jahr ermöglicht, auch die Höhe sowie die Art und Weise der Gewährung von Ersatz für die Abnutzung der zur Ausübung der Beschäftigung notwendigen eigenen Werkzeuge, Anlagen und Gegenstände der Arbeitnehmer zu vereinbaren, wird das neue Einkommensteuergesetz eine Bestimmung enthalten, durch die es aus dem Einkommensteuergegenstand der Arbeitnehmer durch einen Pauschalbetrag den gewährten Ersatz für die Abnutzung des eigenen Werkzeuges ausnimmt (erweitert um die im Arbeits- oder einem anderen Vertrag vereinbarten Pauschalbeträge).

Weiter kommt es zu einer Verschärfung der Befreiung der den Arbeitnehmern gewährten alkoholfreien Getränke. Der Wert der gewährten alkoholfreien Getränke wird bei den Arbeitnehmern nur dann befreit, wenn sie aus einem Sozialfonds, aus dem Gewinn nach Steuern oder zu Lasten der Ausgaben getragen werden. Im Rahmen der steuerlichen Anerkennung regelt die Novelle auch die Problematik der eigenen Verpflegungseinrichtung, bzw. der Beiträge zur Verpflegung der Arbeitnehmer und des Verpflegungsgeldes. Neu ist hier nämlich die Bedingung geregelt, dass der Arbeitnehmer in der bestimmten Schicht mindestens 3 Stunden auf Arbeit anwesend sein muss, wenn der Verpflegungsbeitrag als Aufwand geltend gemacht werden soll.

■ **Novelle des Mehrwertsteuergesetzes**

Ab dem 15.7.2006 gelangt der verringerte, d.h. 5%-ige Mehrwertsteuersatz auf Lebensmittel, einschließlich Getränke (mit Ausnahme alkoholischer), lebendige Tiere, Samen, Pflanzen und Zusatzstoffe, Futtermittel und Wasser zur Anwendung.

■ **Neuigkeiten aus den Finanzämtern**

Die Finanzämter hatten bis zum 1.8.2006 das Recht auf Kontrolle der Buchhaltung nur in klassischer Papierform, bzw. in elektronischer Form. Nunmehr haben sie allerdings die Möglichkeit, direkt die Steuersoftware zu kontrollieren, die das entsprechende Steuersubjekt eingeführt hat und nutzt. Dies ermöglicht die Novelle des Gesetzes über die Verwaltung von Steuern und Abgaben.

Wir machen weiter darauf aufmerksam, dass gegenwärtig ein Pilotprojekt der Tschechischen Steuerverwaltung läuft, das es natürlichen und juristischen Personen ermöglicht, online den Stand ihrer persönlichen Steuerkonten zu kontrollieren, und zwar einschließlich der Information über das Kontoguthaben.



Bislang befindet sich dieses Portal im Probetrieb, begrüßt werden alle Anmerkungen und Anregungen, damit es Ende September, für den die offizielle Einführung des Steuerportals geplant ist, bereits voll funktionstüchtig zur Verfügung steht. Für den Zugang zu diesen Internetseiten ist allerdings ein Signaturschlüssel von der zuständigen Zertifizierungsstelle erforderlich, deren Verzeichnis auf den Seiten des Ministeriums für Informatik der Tschechischen Republik veröffentlicht ist.

Eine weitere Ausdehnung der elektronischen Kommunikation (z. B. Zustellung von Sendungen der Behörden an die Steuersubjekte) wird ab dem Jahr 2007 möglich sein.

■ **Neue Steuerkonzeption**

Eine vom Finanzministerium der Tschechischen Republik beauftragte Gruppe von Steuerfachleuten hat ein Fachgutachten für ein optimales System der Besteuerung der Einkommen und des Vermögens erstellt. Diese vollkommen neue Konzeption betrifft die Besteuerung durch die Einkommen- und Körperschaftsteuer, Erbschaft-, Schenkung- und Immobiliensteuer.

Ziel dieser neuen Konzeption ist die Vorlage eines Gesetzes, das eine Vereinfachung des gegenwärtigen Zustandes mit sich bringen und die Verwaltungskosten des Steuerverwalters verringert, den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft gerecht wird und die Wirtschaftspolitik der Tschechischen Republik unterstützt.

Das Finanzministerium der Tschechischen Republik fordert in diesem Zusammenhang die Fach- und breite Öffentlichkeit auf, bis zum 15.11.2006 zu dieser neuen Konzeption Stellung zu nehmen (diskusereforma@mfcrcz). Informationen über die Konzeption können auf den Seiten des Finanzministeriums der Tschechischen Republik unter www.mfcrcz (Steuern und Zölle) abgerufen werden.

Rechtliche Neuheiten

■ **Novelle des Gewerbegesetzes**

wirksam ab 1. August 2006

Am 1. August 2006 ist die Novelle des Gewerbegesetzes Nr. 455/1991 Sb. in Kraft getreten, die in der Gesetzessammlung unter der Nr. 214/2006 veröffentlicht wurde. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Einholung der Gewerbeberechtigungen zu vereinfachen und die Auslegung der bisherigen rechtlichen Regelung zu präzisieren.

Größter Vorzug dieser Novelle ist die Möglichkeit beginnender Unternehmer, die Mehrzahl der notwendigen Angelegenheiten in einem Zug an einem Ort zu erledigen, d.h. auf dem Gewerbeamt. Hierbei handelt es sich insbesondere um die steuerliche Registrierung, die Anmeldung zur Renten-, Sozial- und Krankenversicherung, Mitteilung neuer freier Arbeitsplätze an die Arbeitsämter oder im Gegenteil ihre Besetzung bei natürlichen Personen, juristische Personen können sich zur Steuer anmelden und freie Arbeitsplätze an die Arbeitsämter melden. Das Gewerbeamt erfüllt dabei quasi die Rolle eines Vermittlers bei der Kommunikation zwischen den Behörden und dem Unternehmer.

Das Gewerbeamt ist weiter verpflichtet, die vorstehend angeführten Institutionen über die Änderung verschiedener Angaben zu informieren (z. B. des Sitzes der Gesellschaft oder des Unternehmensorts, des Geschäftsführungsorgans usw.), falls sie diese Angaben betreffen, und falls sie der Unternehmer dem Gewerbeamt gemeldet hat.

Von den wichtigsten Neuigkeiten wählen wir nachstehende aus:

- Personen, die in der Tschechischen Republik bereits unternehmerisch tätig waren, dürfen keine Außenstände an Sozialversicherung, Steuern und öffentlicher Krankenversicherung haben.
- die Tatsache, dass die Person keine vorstehend genannten Außenstände hat, muss bereits nicht mehr durch ein „Beleg“ nachgewiesen werden. Die Novelle sieht vor, dass das Gewerbeamt selbst die Schuldenfreiheit feststellen wird. Während dieser Tätigkeit läuft nicht die Frist zur Herausgabe der Gewerbeberechtigung.



- o Neu ist nicht mehr die Pflicht geregelt, einen verantwortlichen Vertreter bei juristischen Personen zu bestimmen, falls sie ein freies Gewerbe betreiben; bei den sonstigen Gewerben wird in diese Funktion vorzugsweise ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans bestimmt, und erst dann, wenn das Geschäftsführungsorgan die gesetzlich geregelten Anforderungen nicht erfüllt, eine andere Person.
- o Der Nachweis des neuen Sitzes einer juristischen Person ist nur dann notwendig, wenn er noch nicht z. B. im Handelsregister oder einer anderen Evidenz eingetragen ist. In einem solchen Falle reicht ein neuer Auszug aus dem (Handels-) Register mit der neuen Anschrift aus. Dies betrifft auch die Zweigniederlassung des Unternehmens einer ausländischen Person.
- o Die Regierung kann durch eine Anordnung bestimmen, welche Gewerbe nicht eine Person ausüben kann, die keinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik oder der EU hat, und die kein Familienangehöriger einer Person ist, die in diesen Staaten ihren Wohnort hat.

Nicht abgeschlossene Verfahren zur Herausgabe der Gewerbeberechtigung für ein freies, meldepflichtiges Gewerbe bei einer juristischen Person werden nach dem Gewerbegesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksamen Fassung zu Ende geführt. Alle übrigen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffneten Verfahren werden nach den bisherigen Rechtsvorschriften abgeschlossen.

■ Neues Gesetz über die Krankengeldversicherung

ab 1. Januar 2007 als Gesetz Nr. 187/2006 Sb. über die Krankengeldversicherung wirksam, ersetzt das bislang gültige Gesetz Nr. 54/1956 Sb. über die Krankengeldversicherung von Arbeitnehmern.

Die neue, mit der Verabschiedung des neuen Arbeitsgesetzbuches verbundene Regelung ist eine komplexe Regelung und definiert den Kreis der an der Krankengeldversicherung teilnehmenden Personen, den Kreis der Leistungen mit Bestimmung der Anspruchsbedingungen und den Kreis der Leistungen und ihre Höhe, bestimmt den Kreis der die Krankengeldversicherung durchführenden Organe und regelt ihre Zuständigkeiten. Die neue Regelung enthält ebenfalls eine Bewertung des Gesundheitszustandes für die Zwecke der Krankengeldversicherung. Der Versicherungsbeitrag zur Krankengeldversicherung ist auch weiterhin gesondert im Gesetz Nr. 589/1992 Sb. geregelt.

Diese neue Rechtsnorm ändert u.a. auch die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistungen aus der Krankengeldversicherung und führt den Lohnersatz ein. Anstelle von Leistungen aus der Krankengeldversicherung wird ab diesem Datum in den ersten beiden Wochen der Arbeitsunfähigkeit Lohnersatz vom Arbeitgeber gewährt. Der Lohnersatz wird dem Arbeitnehmer allerdings nur für den Zeitraum obliegen, in dem die Arbeitsbeziehung, die die Teilnahme an der Krankengeldversicherung begründet, Bestand hat. Für den Lohnersatz wird keine Schutzfrist gelten, und der Arbeitnehmer wird ihn nur für Werktage und in prozentualer Höhe erhalten. Im Verhältnis wird er aber dem bisherigen Einkommen aus der Krankengeldversicherung entsprechen.

Die Arbeitnehmer sind auch weiterhin Pflichtteilnehmer an der Krankengeldversicherung, im Unterschied zu den selbstständig erwerbstätigen Personen, deren Teilnahme an der Krankengeldversicherung freiwillig bleibt.

In den ersten drei Werktagen wird der Lohnersatz 30 % aus dem reduzierten täglichen Durchschnittsverdienst betragen (gegenwärtig 25 %), ab dem vierten Werktag bis Ende der zweiten Krankheitswoche dann 69 % für die Werktage (ebenso wie heute). Der Lohnersatz ist steuerwirksamer Aufwand, und aus ihm wird kein Sozialversicherungsbeitrag, Beitrag zur staatlichen Beschäftigungspolitik oder Krankenversicherungsbeitrag abgeführt. Für behinderte Personen beschäftigende Firmen wird eine spezielle Regelung gelten. Der Teil des Versicherungsbeitrages, der in die Krankengeldversicherung für den Arbeitnehmer vom Arbeitgeber abgeführt wird, verringert sich von gegenwärtig 3,3 auf 1,4 Prozent.



Arbeitgeber mit weniger als 26 Arbeitnehmern werden zudem die Möglichkeit besitzen, freiwillig ein anderes System zu wählen. Führen sie höhere Versicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer ab (im Jahr 2007 3,3 %, d.h. aktueller Versicherungsbeitrag), wird ihnen eine Hälfte des ausgezahlten Lohnersatzes von der Tschechischen Sozialversicherungsverwaltung zurückerstattet. Leistungen aus der Krankengeldversicherung werden allen Versicherungsnehmern ohne Unterschied, d.h. auch selbstständig erwerbstätigen Personen, ab dem 15. Kalendertag der Krankheit obliegen.

Kreis der weiteren versicherten Personen

In den Kreis der Pflichtversicherten zur Krankengeldversicherung wurden neu natürliche Personen eingeschlossen, die gemäß Sondergesetz in die Funktion des Geschäftsführungsorgans einer durch Sondergesetz errichteten juristischen Person bestellt oder gewählt werden, bzw. in die Funktion des Vertreters dieses leitenden oder Geschäftsführungsorgans, wenn dieses leitende oder Geschäftsführungsorgan nur eine einzige Person ist, und durch die Bestellung oder Wahl diesen Personen kein Arbeits- oder Dienstverhältnis entstanden ist.

Unter die freiwillig Versicherten zur Krankengeldversicherung wurden ausländische Arbeitnehmer aufgenommen, die Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers sind, wenn sie in der Tschechischen Republik zu Gunsten des ausländischen Arbeitgebers tätig sind.

Zum Kreis der der Krankengeldversicherung unterliegenden Personen werden künftig nicht mehr Studenten und Schüler sowie Gesellschafter und Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditisten von Kommanditgesellschaften zählen, wenn sie neben der arbeitsrechtlichen Beziehung für sie Arbeit verrichten, für die sie von dieser Gesellschaft eine Vergütung beziehen.

Hinweis: Die vorstehend genannten Informationen besitzen lediglich allgemeinen und informativen Charakter und sind keine komplexe Betrachtung der genannten Themen. Ihr Zweck ist lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Alle Entschädigungsansprüche für aufgrund dieser Informationen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Sofern Sie die in diesem Material enthaltenen Informationen nutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

Die Informationen aus diesem Material nutzen Sie, bitte, nicht als Ausgangspunkt für konkrete Entscheidungen, und nutzen Sie stets die Dienstleistungen unserer qualifizierten Fachleute.

